

Hinweise für Arbeits- und Schutzgerüste

Allgemeine Anforderungen

Beschaffenheit und Verwendung der Arbeits- und Schutzgerüste müssen den Bestimmungen und Regeln (BGR 165 ff.) der Berufsgenossenschaft entsprechen. DIN-Normen und VDE-Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Brauchbarkeitsnachweis

Ein Brauchbarkeitsnachweis auf Grundlage von DIN 4420-1, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, ist erforderlich und zu erbringen.

Gerüstgruppe

Die vorgeschriebenen Abmessungen (Mindestbreiten etc.), Nutzgewicht und zulässige Belastung müssen eingehalten werden.

Auf-, Um- und Abbau

- Der Auf-, Um- und Abbau sind entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung durchzuführen.
- Der für die Gerüstarbeiten verantwortliche Unternehmer hat zu sorgen für
 - das sichere Auf-, Um- und Abbauen der Gerüste
 - dass die Gerüstaufführung den anerkannten Regeln der Technik entspricht
- fachlich geeignete Vorgesetzte müssen die vorschriftsmäßige Durchführung der Arbeiten leiten
- die Aufsichtsführenden müssen ausreichende Kenntnisse für eine arbeitssichere Durchführung haben
- die ausführenden Beschäftigten müssen fachlich und gesundheitlich geeignet sowie unterwiesen sein

Durchführung der Arbeiten

- Gerüstbauteile sind vor dem Einbau durch Sichtkontrolle auf Beschädigungen zu prüfen. Beschädigte Teile dürfen nicht eingebaut werden.
- Die Arbeiten müssen so durchgeführt werden, dass die Zeitspanne für Tätigkeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, minimiert wird.
- Gerüstbauteile sind sachgemäß zu lagern
- Eine ausreichende Verankerung ist zu jeder Zeit zu gewährleisten

Prüfung

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gerüst vor Übergabe an den/die Benutzer und nach konstruktiven Änderungen auf einwandfreie Beschaffenheit und Übereinstimmung mit der Regelausführung bzw. mit dem Brauchbarkeitsnachweis geprüft wird.

Verwendung des Gerüsts

Allgemein

Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, ist für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit des Gerüsts verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gerüst vor seiner endgültigen Fertigstellung nicht benutzt wird.

Die Arbeitsplätze auf dem Gerüst darf nur über sichere Zugänge oder Aufstiege betreten und verlassen werden. Auf Gerüstbeläge abzuspringen oder etwas auf sie zu werfen, ist verboten.

Auf Fanggerüsten ist das Absetzen und Lagern von Materialien und Geräten unzulässig.

Konstruktive Änderungen am Gerüst dürfen nur durch den Hersteller vorgenommen werden.

Jedes Gerüst darf nur dem flächenbezogenen Nutzgewicht entsprechend belastet werden.

Prüfung durch den Gerüstbenutzer

Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird.

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Gerüst in den mit Mängeln behafteten Bereichen bis zu seiner Beseitigung nicht benutzt werden.